

**248. Verordnung über das Curriculum des Universitätslehrganges
„Crossmedia (Master of Science)“
(Zuvor „Crossmedia Design & Development (Master of Science)“)
(Fakultät für Bildung, Kunst und Architektur, Department für Kunst-
und Kulturwissenschaften)**

§ 1. Weiterbildungsziel

Ziel des Universitätslehrganges ist eine inhaltlich umfassende berufliche Weiterqualifizierung von Expertinnen und Experten aus dem Medienbereich, die sich mit praxisorientierten Ansätzen in Design und Entwicklung von crossmedialen Strategien im Kulturbereich auseinandersetzen wollen. Dabei soll insbesondere auf die wachsende gesellschaftliche Bedeutung einer visuellen und partizipativen Mediennutzung eingegangen werden.

Die Studierenden werden mit theoretischen und praktischen Konzepten so weit vertraut gemacht, dass sie Szenarien im Umgang mit crossmedialen Strategien und Vermittlung wissenschaftlich fundiert analysieren und reflektieren aber auch in ihre Arbeitspraxis übertragen können. Ziel des Studienganges ist zudem der Erwerb wissenschaftlicher Forschungs- und Handlungskompetenz auf Basis der Vermittlung von Erkenntnissen aus den Bereichen Informationstechnologien, Medienwissenschaften sowie Wissensvermittlung.

Ein wesentliches Charakteristikum des Studienangebotes ist ein interdisziplinärer Zugang, der es ermöglicht, das Thema aus der Perspektive unterschiedlicher Zugänge aus den Medienwissenschaften zu diskutieren aber insbesondere auch sich intensiv mit den aktuellen und zukünftigen gesellschaftlichen Herausforderungen zu befassen.

Das durch Wahlfachgruppen modularisierte Studienangebot ermöglicht es dabei den Studierenden, sich individuell in Themen der Crossmedia zu spezialisieren. Flexibles Lernen ermöglicht den Studierenden die Ausgestaltung des Universitätslehrganges entsprechend den persönlichen Lernzielen, Vorerfahrungen und Kompetenzen, indem die Inhalte, die Wahlfachgruppen und Fächer gemeinsam mit der Lehrgangsleitung ausgewählt und in einem Learning Agreement verbindlich gemacht werden. Auf diese Weise wird das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse des Lehrganges sichergestellt.

Nach Abschluss des Universitätslehrganges können die AbsolventInnen:

- den Umgang mit Medienkonvergenz und -diversität für die crossmediale Kommunikation und Vermittlung kritisch reflektieren,
- Digital Literacy in Bezug auf Informationstechnologien und digitale Medien erläutern und anwenden,
- die ganzheitliche und nutzerInnenzentrierte Entwicklung von crossmedialen Inhalten mit digitaler Infrastruktur und Content-Verbreitung analysieren,
- neue Modelle der crossmedialen Wissensvermittlung in Kultur- und Wissenschaftsbereichen entwickeln,
- innovative Crossmedia-Strategien für angewandte Forschung und kulturelle Projektpraxis umsetzen,
- relevante fachspezifische Literatur auswerten und eine eigenständige wissenschaftlich fundierte Arbeit zu einer wissenschaftlichen Fragestellung verfassen.

§ 2. Studienform

Der Universitätslehrgang „Crossmedia (Master of Science)“ ist berufsbegleitend anzubieten.

§ 3. Lehrgangsleitung

- (1) Als Lehrgangsleitung ist eine hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierte Person zu bestellen.
- (2) Die Lehrgangsleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Lehrgangs, soweit sie nicht anderen Organen zugeordnet sind.

§ 4. Dauer

In der berufsbegleitenden Variante dauert das Studium vier Semester (90 ECTS Punkte). Würde das Studium in einer Vollzeitvariante angeboten, so dauerte es drei Semester (90 ECTS Punkte).

§ 5. Zulassungsvoraussetzungen

- 1) Voraussetzung für die Zulassung zum Universitätslehrgang „Crossmedia (Master of Science)“ sind
 - a) ein abgeschlossenes österreichisches Hochschulstudium oder
 - b) ein nach Maßgabe ausländischer Studienvorschriften abgeschlossenes gleichwertiges Hochschulstudium oder
 - c) Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife und mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
 - d) Ohne Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife mindestens acht (8) Jahre Berufserfahrung, davon mindestens vier (4) Jahre studienrelevante, qualifizierte Berufserfahrung in adäquater Position, wenn damit eine dem Abs. 1a gleichzuhaltende Qualifikation erreicht wird. Es können auch Aus- und Weiterbildungszeiten eingerechnet werden.
- 2) Zusätzlich ist im Aufnahmeverfahren ein Aufnahmegespräch zu führen, in dem die Lehrgangsleitung gemeinsam mit den BewerberInnen die Auswahl der Wahlfächer/Wahlfachgruppen vornimmt und in einem „Learning Agreement“ festhält.

§ 6. Studienplätze

- (1) Die Zulassung zum Universitätslehrgang erfolgt jeweils nach Maßgabe vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Lehrgangstart zur Verfügung steht, ist von der Lehrgangsleitung nach pädagogischen und organisatorischen Gesichtspunkten festzusetzen.

§ 7. Zulassung

Die Zulassung der Studierenden obliegt gemäß § 60 Abs.1 UG 2002 dem Rektorat.

§ 8. Unterrichtsprogramm

- (1) Aus den Wahlfachgruppen sind 2 zu je 30 ECTS zu wählen.
- (2) Die Auswahl sämtlicher Wahlfachgruppen muss durch die Lehrgangsleitung genehmigt werden, in Abstimmung mit den individuellen Weiterbildungszielen der Studierenden und dokumentiert im Learning Agreement. Das Learning Agreement muss sicherstellen, dass durch die Auswahl der Fächer die Lernergebnisse des Lehrgangs erreicht werden.

(3) Die im Rahmen des Unterrichtsprogramms des Studiums angebotenen Wahlfachgruppen werden nach Maßgabe der organisatorischen Rahmenbedingungen bzw. vorbehaltlich der MindestteilnehmerInnenzahl angeboten.

FÄCHER	UE	ECTS
Wahlfachgruppe Visuelle Analyse	170	30
Theoretische Grundlagen der Bildwissenschaften	50	7
Medienkunde allgemein & Digital Literacy	50	7
Bild- und Medienanalyse	50	7
Praxisprojekt zu Bildwissenschaften	20	9
Wahlfachgruppe Crossmediales Ausstellungswesen	170	30
Crossmediale Wissensvermittlung und Storytelling im Kultur- und Wissenschaftsbereich	50	7
Medienkonvergenz und -diversität für zeitgenössische Ausstellungen im postdigitalen Zeitalter	50	7
Planung und Umsetzung von crossmedialen Ausstellungsprojekten	50	7
Praxisprojekt zu crossmedialer Ausstellungsentwicklung	20	9
Wahlfachgruppe Image & Science	170	30
Kontext und Wandel in den Systemen und Theorien der Informationsgesellschaft	50	7
Evaluierung von Visualisierungstools und Entwicklung von Visualisierungen	50	7
Planung, Umsetzung und Präsentation von Image & Science Projekten	50	7
Praxisprojekt zu Image & Science	20	9
Wahlfachgruppe Media Art, Science and Technology Research	170	30
Media Histories & Media Art Research	50	7
Digital Archiving and Preservation Strategies	50	7
Exhibiting, Curating and Collecting in the Digital Age	50	7
Genres and Parameters of Media in Art, Science and Technology	50	7
Case Studies and Institutions in Media Art Futures	50	7
Media Art Criticism & Writing for Research and the Public	50	7
Research on Institutionalization of Media Arts	20	9
Practical Project in Media Art, Science and Technology	20	9

Abschlussarbeit	60	30
Wissenschaftliches Arbeiten	60	5
Master-Thesis	0	25
GESAMT	400	90

§ 9. Lehrveranstaltungen

- (1) Die Lehrveranstaltungen sind von der Lehrgangsleitung jeweils für einen Lehrgangstart vor dessen Beginn in Form von Vorlesungen, Übungen, Seminaren oder Fernstudieneinheiten festzulegen und insbesondere in einer Informationsbroschüre kundzumachen.
- (2) Lehrveranstaltungen können, sofern pädagogisch und didaktisch zweckmäßig, als Fernstudieneinheiten angeboten werden. Dabei ist die Erreichung des Lehrzieles durch die planmäßige Abfolge von unterrichtlicher Betreuung und Selbststudium der Studierenden mittels geeigneter Lehrmaterialien sicherzustellen. Die Aufgliederung der Fernstudieneinheiten auf unterrichtliche Betreuung und Selbststudium, der Stundenplan und die vorgesehenen Lernmaterialien sind den Studierenden vor Beginn der Lehrveranstaltung in geeigneter Weise bekannt zu machen.

§ 10. Prüfungsordnung

- (1) Die Studierenden haben eine Abschlussprüfung abzulegen.
- (2) Diese Abschlussprüfung besteht aus:
 - schriftlichen und/oder mündlichen Fachprüfungen in Form von Teilprüfungen, Hausarbeiten und/oder Projektarbeiten über die in §8 beschriebenen gewählten Wahlfächer
 - schriftlicher und/oder mündlicher Fachprüfung zum Fach „Wissenschaftliches Arbeiten“
 - Erstellung und positiver Beurteilung einer Master-Thesis und deren persönlicher Verteidigung vor einer Kommission
- (3) Leistungen aus folgenden Universitätslehrgängen sind bei Gleichwertigkeit anzuerkennen: Visuelle Kompetenzen (CP), Crossmediale Ausstellungsentwicklung (zuvor Ausstellungsdesign & -management (CP)), Image & Science (CP), Crossmedia (zuvor Crossmedia Design & Development (CP)), Crossmedia (AE), (zuvor Crossmedia Design & Development (Akademische/r Experte/in)), MediaArtHistories, MedienKunstGeschichte – MediaArtHistories, MediaArtHistories-Advanced Diese Bestimmung tritt mit Studienjahr 2022/23 außer Kraft.

§ 11. Evaluation und Qualitätsverbesserung

Die Evaluation und Qualitätsverbesserung erfolgt durch

- regelmäßige Evaluation aller ReferentInnen durch die Studierenden sowie
- durch eine Befragung der AbsolventInnen und ReferentInnen nach Beendigung des Lehrgangs und Umsetzung der aufgezeigten Verbesserungspotentiale.

§ 12. Abschluss

- (1) Nach erfolgreicher Ablegung der Abschlussprüfung ist dem/der Studierenden ein Abschlussprüfungszeugnis auszustellen.
- (2) Der Absolventin oder dem Absolventen ist der akademische Grad „Master of Science (Crossmedia)“, abgekürzt „MSc“ zu verleihen.

§ 13. Inkrafttreten

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung folgt.